

Lernziel 1

Venenzugang und Infusion

Der Notfallsanitäter muss die gesetzlichen Grundlagen zur Anwendung der allgemeinen Notfallkompetenzen sowie die Pflichten eines Sanitäters beherrschen.

Venenzugang
Punktion peripherer Venen
Kristalloide
Infusionslösungen

Zu **Venenzugang** und Infusion gehören die **Punktion peripherer Venen** und die Verabreichung **kristalloider Infusionslösungen**. Dieses Modul kann nach Ausbildung des Moduls Arzneimittellehre erworben werden.

Voraussetzung für die Durchführung allgemeiner Notfallkompetenzen ist die Berechtigung als Notfallsanitäter und die entsprechende Ausbildung sowie die Anweisung eines anwesenden Arztes oder, sofern ein Arzt nicht anwesend ist, die vorangehende Verständigung des Notarztes oder die Veranlassung desselben.

Die Ausbildung zur allgemeinen Notfallkompetenz Venenzugang und Infusion umfasst insgesamt 50 Stunden. Im Rahmen dieses Moduls ist eine vertiefende Ausbildung in den Fächern Herstellung von Venenzugängen, Maßnahmen bei Störungen der Vitalfunktionen und Regellkreise, Maßnahmen bei verschiedenen Krankheitsbildern und Maßnahmen bei speziellen Notfällen sowie die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum in einer fachlich geeigneten Krankenanstalt, vorgesehen.

Voraussetzung für die Zulassung zu den allgemeinen Notfallkompetenzen ist eine aufrechte Berufs- oder Tätigkeitsberechtigung als Notfallsanitäter und eine Berechtigung zur Ausübung der allgemeinen Notfallkompetenz Arzneimittellehre.

Auf die Notfallkompetenz „Beatmung und Intubation“ wird hier nicht näher eingegangen.

Durchführungsvoraussetzung

Ärztliche Hilfe
Abwehr von Gefahren
Verhältnismäßigkeit

Zumutbar
Notarzt
Verpflichtung

Voraussetzung für die Durchführung allgemeiner Notfallkompetenzen ist, dass der Notfallsanitäter am Notfallort auf sich allein gestellt ist und **ärztliche Hilfe** nicht rechtzeitig gegeben ist oder ein anwesender Arzt eine entsprechende Anordnung trifft. Oder auch, wenn Maßnahmen zur unmittelbaren **Abwehr von Gefahren** für das Leben oder die Gesundheit des Notfallpatienten dringend erforderlich sind. Weiters, wenn das gleiche Ziel nicht durch weniger tiefgreifende Maßnahmen erreicht werden kann, wobei die **Verhältnismäßigkeit** bei der Wahl der Mittel durch medizinische Anordnung oder Anweisung gewährleistet sein muss und nur solche Maßnahmen zur Anwendung kommen, deren sichere Beherrschung im Rahmen der Ausbildung und Fortbildung nachgewiesen wurden.

Die Hilfeleistung nach den besonderen Umständen im Einzelfall und aufgrund seines Ausbildungsstandes muss dem Notfallsanitäter auch **zumutbar** sein. Die Verständigung des **Notarztes** oder die Veranlassung desselben ist eine **Verpflichtung** des Notfallsanitäters. Für die Verständigung bestehen keinerlei Formerfordernisse, sie hat allerdings in geeigneter Weise zu erfolgen. Üblicherweise erfolgt dies per Funk oder Telefon über die zuständige Leitstelle.



Abbildung 2: Venenzugang und Infusion

1.1.4 Notfallkompetenzen und Haftung

Schäden, die aus nicht fachgerecht durchgeführten Tätigkeiten oder durch **Unterlassung** an dem Patienten oder der betreuten Person entstehen, können straf- und zivilrechtlich haftungsbegründet sein.

Strafrechtliche Verantwortung (fahrlässige Körperverletzung, fahrlässige Tötung) trifft den (**Sani-)Täter** höchstpersönlich. **Zivilrechtliche** Haftung für Schadenersatz trifft die Einrichtung (Haftung für Schlechterfüllung eines Vertrages, Haftung für Erfüllungsgehilfen) und den (**Sani-)Täter** persönlich.

Die selbstständige und eigenverantwortliche Tätigkeit ist nicht nur eine Berechtigung zur Setzung von entsprechenden Maßnahmen am Patienten, sondern beinhaltet auch die Verpflichtung zur sorgfältigen und fachgerechten Vorgehensweise. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt und dabei einen Schaden verursacht, haftet dafür, egal, ob im ehrenamtlichen oder beruflichen Kontext. Das bedeutet beispielsweise, dass der Sanitäter im Rahmen seiner Einsatzbereitschaft nicht alkoholisiert (betrifft auch Restalkohol) oder übermüdet seinen Dienst antreten darf. Nicht nur der Sanitäter selbst muss einsatztauglich sein, sondern auch die in seinem Verantwortungsbereich liegenden Geräte (MPG) und Fahrzeuge (Überprüfung auf Vollständigkeit und fehlerfreie Funktion). Sanitäter haben ihre Tätigkeit gewissenhaft auszuüben.



Abbildung 3: Traumaversorgung

Unterlassung
Strafrechtlich
Zivilrechtlich
(Sani-) Täter

MERKE!

Jede medizinische Heilbehandlung eines Patienten ist an dessen Einwilligung gebunden. Der Patient muss vor jeder Maßnahme informiert werden. Jede sanitätsdienstliche Maßnahme muss dokumentiert werden!

Sachverständiger
gewissenhafter
Sanitäter
Sorgfalt
Fachwissen
Fortbildungspflicht
Einlassungs-
fahrlässigkeit

Sanitäter haben das Wohl des Patienten und der zu betreuenden Person nach Maßgabe der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erfahrungen zu wahren. Nötigenfalls ist ein Notarzt oder, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht, ein zur selbstständigen Berufsausübung berechtigter Arzt anzufordern. Jeder Sanitäter wird im Sinne des § 1299 ABGB als **Sachverständiger** angesehen. Als Vergleich wird der **gewissenhafte Sanitäter** herangezogen. Das heißt, dem Sanitäter wird ein höheres Maß an **Sorgfalt** abverlangt. Man geht dabei von besonderem **Fachwissen** aus, das er aufgrund seiner Ausbildung haben muss. Dementsprechend haben sich Sanitäter tätigkeitsrelevant fortzubilden (**Fortbildungspflicht** – Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten).

Der Sanitäter, der trotz des Mangels an erforderlichem Wissen oder der notwendigen Erfahrung im Einzelfall tätig wird und dem Patienten deshalb einen Schaden zufügt, hat **Einlassungsfahrlässigkeit** zu verantworten. Der Sanitäter darf sich nicht auf Tätigkeiten einlassen, die er nicht beherrscht (z.B. Notfallkompetenzen). Auch das Unterlassen einer notwendigen Anforderung eines Notarztes, etwa aus Selbstüberschätzung oder falsch verstandenem Engagement, kann zu haftungsrechtlichen Folgen führen.

Alle Maßnahmen im Rahmen der Patientenversorgung (nicht nur die Notfallkompetenzen) müssen lückenlos dokumentiert werden. Sämtliche Vorfälle, Komplikationen und Veränderungen müssen umgehend dem Notarzt berichtet und ebenfalls dokumentiert werden.